



Beschluss vom 17. März 2025

GR-2025-72	P1.	POLIZEI, JUSTIZ
	P1.04.	Verkehrspolizei
	P1.04.4	Parkraumbewirtschaftung

Parkplatzreglement Weiningen, Bezeichnung von unterstellten Parkplätzen, Friedhofstrasse, öffentliche Verkehrsanordnung - Kredit für Signalsiation und Parkkartenverwaltung

Mit Beschluss Nr. 14 genehmigte die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2017 das Reglement über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund der Gemeinde Weiningen (Parkplatzreglement). Dieses Reglement bezweckt die Förderung der zweckmässigen Nutzung von Parkflächen auf öffentlichem Grund sowie die Sicherstellung von Parkplätzen für jedermann. Deshalb sind stark belegte öffentliche Parkplätze einer Parkzeitbeschränkung zu unterstellen (Art. 1 Abs. 2 Parkplatzreglement). Solche Beschränkungen setzt der Gemeinderat in einem Beschluss, welcher nach § 7 Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen ist, fest (Art. 2 Parkplatzreglement).

Parkzeitbeschränkungen / Örtliche Verkehrsanordnung

Als in der Gemeinde Weiningen stark belegte öffentliche Parkplätze gelten jene entlang der Friedhofstrasse. Die vorzunehmende Parkzeitbeschränkung richtet sich nach Art. 5 Parkplatzreglement in Verbindung mit Art. 48b Abs. 2 lit. b Signalisationsverordnung. Demnach sind im Rahmen einer örtlichen Verkehrsanordnung folgende Regelungen zu erlassen:

1. Für die weiss markierten öffentlichen Parkplätze entlang der Friedhofstrasse (Grundstück Kat.-Nr. 1838) – im Abschnitt zwischen dem Gebäude Friedhofstrasse 15 (Kat.-Nr. 1812) bis zur oberen Einfahrt Friedhofgelände (Kat.-Nr. 1839) – gilt ab dem 1. Juni 2025 folgende Parkzeitregelung:
 - Auf diesen Parkplätzen ist das Parkieren werktags zwischen 06.00 und 24.00 Uhr nur mit normgerechten Parkscheiben oder mit gebührenpflichtigen Parkkarten (Art. 7 Parkplatzreglement) erlaubt.
 - Werktags zwischen 06.00 und 24.00 Uhr ist das Parkieren mit Parkscheibe nur während maximal vier Stunden erlaubt.
 - Das Parkieren mit gebührenpflichtigen Parkkarten ist nur während maximal 72 Stunden erlaubt.



Signalisationen

Zur Umsetzung der vorstehend beschriebenen Parkzeitbeschränkung sind gestützt auf die geltende Signalisationsverordnung des Bundes die erforderlichen Signaltafeln anzubringen. Grundlage bildet das Signalisationskonzept der Abteilung Tiefbau & Werke, welches in Zusammenarbeit mit der Polizei reches Limmattal erstellt wurde.

Gemäss Offerte der Traffix AG, Dübendorf, vom 11. März 2025, muss für die Herstellung der Signaltafeln sowie für deren die Montage und das Errichten von Fundamenten und Stehlen mit Kosten von Fr. 2'025.95 (inkl. MwSt) gerechnet werden. Gemäss Auskunft der Polizei reches Limmattal erscheint es sinnvoll, das Signal „Parkieren mit Parkscheibe“ (Signal 4.18, Signalisationsverordnung) zusätzlich auf dem Boden zu markieren. Im Zuge dessen ist die Neumarkierung der Parkfelder angebracht. Hierfür ist mit Kosten im Umfang von Fr. 3'500.— zu rechnen. Im Budget 2025 ist hierfür kein Betrag enthalten.

Ausstellen von gebührenpflichtigen Parkkarten

Gemäss Art. 4 des Reglements über die Gebühren für die Befreiung von der Parkplatzbeschränkung (Gebührenreglement zum Parkplatzreglement) werden gebührenpflichtige Parkkarten durch die Abteilung Bevölkerung & Sicherheit am Schalter des Gemeindehauses ausgestellt. Dies kann auch über den Online-Schalter der Gemeinde Weiningen (www.weiningen.ch) erfolgen.

Beschluss:

1. Gestützt auf Art. 2 des Reglements über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund der Gemeinde Weiningen, werden die öffentlichen Parkplätze entlang der Friedhofstrasse ab 1. Juni 2025 einer Parkzeitbeschränkung unterstellt. Gegebenenfalls verschiebt sich das Unterstellungsdatum um die Dauer eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens.
2. Zwecks Vollzug von Ziff. 1 dieses Beschlusses werden die Regelungen der jeweiligen Parkzeitbeschränkung im Sinne einer örtlichen Verkehrsordnung entsprechend der Wortlaute gemäss den Erwägungen zu diesem Beschluss festgelegt.
3. Die zur Umsetzung von Ziff. 2 dieses Beschlusses erforderlichen Signalisationen erfolgen gemäss dem Signalisationskonzept der Abteilung Tiefbau & Werke und der Polizei reches Limmattal. Dieses Konzept wird hiermit genehmigt und der Kantonspolizei Zürich zur Prüfung und Bewilligung unterbreitet.
4. Für den Vollzug von Ziff. 2 dieses Beschlusses wird eine Ausgabe von Fr. 5'600.—, genehmigt. Diese Ausgabe ist im Budget 2025 nicht enthalten, weshalb in Ergänzung zum Budget ein Nachtragskredit gesprochen wird.

Nach Vorliegen der Bewilligung durch die Kantonspolizei Zürich

5. Dieser Beschluss und das gemäss Ziff. 3 dieses Beschlusses genehmigte Signalisationskonzept ist nach § 7 Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen (Amtsblatt und Website Gemeinde Weiningen www.weiningen.ch). Ausserdem werden die Anwohner der Friedhofstrasse über diese Beschlussfassung mittels Informationsschreiben in Kenntnis gesetzt.
6. Gegen die Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Statthalteramt des Bezirks Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
7. Die Abteilung Tiefbau & Werke wird beauftragt, die entsprechenden Signalisationen zu bestellen und die Montage sowie die Markierungen in Auftrag zu geben.
8. Mitteilung an:
 - Sicherheitsvorstand
 - Polizei reches Limmattal
 - Abteilung Bevölkerung & Sicherheit (zur Publikation und Aktenauflage gemäss Ziff. 5)
 - Abteilung Tiefbau & Werke (zum Vollzug gemäss Ziff. 7)
 - Abteilung Finanzen & Liegenschaften

Gemeinderat Weiningen



Mario Okle
Gemeindepräsident



Bruno Persano
Gemeindeschreiber

Versand: 20.03.2025